

Irren-Anstalt St. Catharinen-Stift in Rostock

[Rostock]: Gedruckt bey Friedr. Behm, [1835]

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:5:1-63869-p0011-9>

Druck Freier  Zugang



Irren - Anstalten

Irren - Anstalten

12903

I r r e n - A n s t a l t

St. Catharinen - Stift

in Rostock.

Die im Jahre 1825 gegründete, unter Direction der Bürgermeister der Stadt als Patronen und unter Administration vier bürgerchaftlicher Deputirten, als Vorstehern, stehende St. Catharinen-Stiftung hat die Aufnahme einheimischer und auswärtiger Geistes-Kranken beiderley Geschlechts, zur Cur und Verpflegung zum Zweck.

Der bey der Anstalt angestellte Inspector ist mit der nächsten Leitung und Beaufsichtigung des Ganzen beauftragt: in allem was die einzelnen recipirten Kranken angeht, wenden sich die Angehörigen der Letztern zunächst an ihn.

Ein angestellter Arzt und Wundarzt leiten die Cur und Gesundheitspflege der Kranken. Wird in einzelnen Fällen die Zuziehung eines andern Arztes gewünscht, so kann darin, unter den solcherhalf bestehenden Bestimmungen und gegen Uebernahme der dadurch entstehenden besondern Kosten von den Angehörigen, von der Administration nachgegeben werden.

Für entsprechende Aufwartung ist durch dazu eigends angestellte Personen gesorgt.

Die Wohnzimmer sind hell und freundlich, nach ihrer Bestimmung geräumig und mit den erforderlichen Mobilien versehen.

Die Einrichtungen zu kalten und warmen, so wie zu Tropf- und Sturzbädern sind getroffen, so wie auch zum Aufenthalt und zur Bewegung in freyer Luft, unter Aufsicht, ein geräumiger Garten und nahe gelegene Spaziergänge außerhalb der Anstalt, die Gelegenheit bieten.

Für passende Beschäftigung und Zerstreuung wird gesorgt, auf Reinlichkeit und Ordnung, so wie auf pünktliche Befolgung der medicinischen und diätetischen Vorschriften wird mit aller Sorgfalt gehalten.

Zur Erlangung der Aufnahme in die Anstalt wendet man sich zunächst an den jedesmaligen, administrirenden Vorsteher (von Auswärts mit der Aufschrift: An die Administration des St. Catharinen-Stifts zu Rostock), um mit demselben die erforderliche Abrede zu nehmen und demnächst ist durch ein Vorschreiben der Orts-Obrigkeit des Kranken, welchem ein ärztliches Erachten über dessen Zustand beizulegen, und worin die Zusicherung zu erteilen ist, daß der Stadt durch die Aufnahme keinerley Belästigung erwachsen soll, das Aufnahme-Decret zu erwirken. Nach dessen Erlangung sind bey der Aufnahme, nebst Vorausbezahlung des Erlegnisses an die Instituts-Casse für die ersten 3 Monate, an Receptions-Gebühren 5 Rthlr. 32 fl. 2 $\frac{2}{3}$ zu entrichten. Ist der Kranke ein Auswärtiger, so ist der Administration ein hiesiger, annehmlicher Caution für die weiter fällig werdenden Zahlungen und für die Erstattung baarer Verwendungen, wohin unter andern für den Fall des Absterbens, auch die Beerdigungs-Kosten gehören, zu bestellen.

Für jeden aufzunehmenden Kranken sind die erforderlichen Betten, Betttücher, Wäsche und Kleidungsstücke mit zu übergeben und das

davon durch den Gebrauch abgängig gewordene ist nach Bedürfnis wieder zu ergänzen. Der Inspector bescheiniget den Empfang unter dem ihm behändigten Verzeichnisse und liefert bey Entlassung des Kranken, oder im Fall des Absterbens desselben, die empfangenen Effecten, so weit sie nicht verbraucht sind, gegen Zurückgabe des Empfangscheins, in ihrer zeitigen Beschaffenheit zurück.

Das jährliche Erlegnis an die Instituts-Casse, welches immer für 3 Monate, gegen Quittung des administrirenden Vorstehers vor auszuzahlen ist, beträgt:

I. für die erste Kranken-Classe 130 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel.

Dafür erhält der Kranke: ein eigenes Zimmer mit den nöthigen Mobilien, Utensilien, Heizung und Licht, zu Mittag und Abend gesunde und gut bereitete Speisen vom Tische des Inspectors, welcher auch den Kranken, dessen Zustand es zuläßt, mit an seinen Tisch nimmt, Morgens Kaffee oder Thee und später noch ein Frühstück. Nachmittags Vesperbrodt und Thee; wenn er will — zum Getränke gut bereitetes Hausbier oder Wasser.

II. Für die zweite Kranken-Classe 90 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel.

Ein Kranker dieser Classe theilt, wenn sein Zustand es zuläßt, sein meublirtes, erwärmtes und erleuchtetes Zimmer mit einem andern Kranken, und empfängt von den gesunden und nahrhaften Speisen, nebst Kaffee oder Thee, Bier oder Wasser zum Getränke, welche für die Kranken dieser Classe mit Sorgfalt zubereitet werden.

III. Für die dritte Kranken-Classe 60 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel.

Die hierin recipirten Kranken haben ihren Tages-Aufenthalt in größeren Zimmern zusammen und schlafen zu dreien und vieren, so wie sie

zu einander passen und der Raum es gestattet, in gesunden Gemächern. Ihre Belöstigung ist einfacher, wie die der zweyten Classe, jedoch nahrhaft und ausreichend nach den Bedürfnissen der Einzelnen.

Die Arzneimittel und etwanige Zuthaten und Beymischungen zu Bädern werden besonders bezahlt, so wie auch alle solche besondere Bedürfnisse, welche nach ärztlicher Vorschrift für einzelne Kranke erforderlichlich erachtet werden mögen; dabey wird jedoch auf größte Sparsamkeit gesehen. Für die Nachsicht und Ausbesserung der Wäsche ist sich mit dem Inspector zu berechnen.

Wird den Angehörigen eines Kranken die eingetretene Heilung angezeigt, oder sonst aus andern triftigen Gründen die Zurücknahme eines Kranken verlangt, so ist diese in den nächsten 4 Wochen zu beschaffen und bey der Entlassung 1 Rthlr. 16 fl. Demissions-Gebühren zu bezahlen. Im Fall ein Kranker verstirbt, so werden 4 Rthlr. Sterbe-Gebühren entrichtet.

Rostock, 1835.

Gedruckt bey Friedr. Behm.





Die Einrichtungen zu kalten und warmen, so wie zu Tropf- und Sturzbädern sind getroffen, so wie auch zum Aufenthalt und zur Bewegung in freyer Luft, unter Aufsicht, ein geräumiger Garten und nahe gelegene Spaziergänge außerhalb der Anstalt, die Gelegenheit bieten.

Für passende Beschäftigung und Zerstreuung wird gesorgt, auf Reinlichkeit und Ordnung, so wie auf pünktliche Befolgung der medicinischen und diätetischen Vorschriften wird mit aller Sorgfalt gehalten.

Zur Erlangung der Aufnahme in die Anstalt wendet man sich zunächst an den jedesmaligen, administrirenden Vorsteher (von Auswärts mit der Aufschrift: An die Administration des St. Catharinen-Stifts zu Rostock), um mit demselben die erforderliche Abrede zu nehmen und demnächst ist durch ein Vorschreiben der Orts-Obrigkeit des Kranken, welchem ein ärztliches Erachten über dessen Zustand beizulegen, und worin die Zusicherung zu erteilen ist, daß der Stadt durch die Aufnahme keinerley Belästigung erwachsen soll, das Aufnahme-Decret zu erwirken. Nach dessen Erlangung sind bey der Aufnahme, nebst Voransbezahlung des Erlegnisses an die Instituts-Casse für die ersten 3 Monate, an Receptions-Gebühren 5 Rthlr. 32 fl. M²/₃ zu entrichten. Ist der Kranke ein Auswärtiger, so ist der Administration ein hiesiger, annehmlicher Cavent für die weiter fällig werdenden Zahlungen und für die Erstattung baarer Verwendungen, wohin unter andern für den Fall des Absterbens, auch die Beerdigungs-Kosten gehören, zu bestellen.

Für jeden aufzunehmenden Kranken sind die erforderlichen Betten, Betttücher, Wäsche und Kleidungsstücke mit zu übergeben und das

